

3 Ä BPl 1 a Neu-Listernohl

Begründung

Gem. § 9 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850).

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Abgrenzung des Plangebietes.....	2
2. Beschreibung des Plangebietes.....	2
3. Beschreibung der Umgebung des Plangebietes.....	2
4. Rechtliche Grundlagen.....	2-3
5. Übergeordnete Planungen und vorbereitende Bauleitplanung.....	3
6. Planungserfordernis.....	3-4
7. Planungsziel.....	4
8. Planungsinhalt.....	5-6
9. Naturschutz und ökologischer Ausgleich.....	6
10. Entwurfskomponenten.....	6-7
11. Auswirkungen.....	7
12. Ver- und Entsorgung.....	7
13. Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	7
14. Hinweise.....	7-8
15. Verfahrenshinweise.....	8-9

1. Abgrenzung des Plangebietes

Das ca. 1,8 ha große Plangebiet liegt in etwa 2,5 km Entfernung, südwestlich des Stadtkernes von Attendorn. Der Planbereich ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 1 a "Neu-Listernohl". Der in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a "Neu-Listernohl" abgegrenzte Teilbereich liegt im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 a "Neu-Listernohl". Dieser ist Bestandteil der Planung, die durch die Umsiedlungsmaßnahme beim Bau der Biggetalsperre vollzogen worden ist. Der Planbereich der 3. Änderung ist über die „Schützenstraße“ an die Hauptverkehrsstraße „Alte Handelsstraße“ an den Ortskern Neu-Listernohl angebunden. Die 3. Änderung beschränkt sich auf die an den Erschließungen "Fuchsring" gelegenen Flurstücke. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ewig, Flur 14.

Nachfolgende Flurstücke umfasst das Plangebiet der 3. Änderung:

Flurstücke 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342 und 515.

Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1: 10.000 zu entnehmen.

2. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet der 3. Änderung liegt im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 a "Neu-Listernohl" und grenzt unmittelbar südlich an die Mehrzweckhalle bzw. den Sportplatz sowie westlich an die Schule von Neu-Listernohl an. Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ hat bereits 1981 Rechtskraft erlangt. Erschlossen ist der Planbereich der 3. Änderung durch die Erschließungsstraßen "Fuchsring". Das Gelände verläuft von Norden nach Süden hin leicht ansteigend. Der bereits vollständig besiedelte Bereich ist geprägt durch eine Wohngebietsnutzung und entsprechend als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Der Planbereich ist über die Verkehrsflächen Fuchsring "ringförmig" erschlossen und wird über die westlich angrenzende Schützenstraße an die Erschließungen innerhalb des Bebauungsplanbereiches Nr. 1 a "Neu-Listernohl" angebunden. Die ringförmigen Erschließungen „Fuchsring“ sind jedoch im Bereich des östlich vorhandenen Fußweges für PKW-Verkehre nicht zugänglich. An den genannten Fußweg schließt sich östlich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1 b "Neu-Listernohl" an.

3. Beschreibung der Umgebung des Plangebietes

Die bebaute Umgebung des Plangebietes ist ausschließlich durch eine Wohnnutzung gekennzeichnet. Lediglich ein Schreinereibetrieb ist im südlich angrenzenden Mischgebiet, außerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung, vorhanden. Der Planbereich grenzt sich bereits topographisch von der umliegenden Bebauung ab, da das Gelände in südliche Richtung im Bereich der angrenzenden Mischgebietsnutzung deutlich ansteigt. Die angrenzende Bebauung, hier als reines Wohn- und Mischgebiet festgesetzt, ist in zweigeschossiger Bauweise zulässig. Der Planbereich der 3. Änderung sieht ursprünglich eine eingeschossige Nutzung vor.

Der westlich der Haupteerschließung "Schützenstraße" angrenzende bebaute Bereich liegt topographisch bedingt höher als der Planbereich der 3. Änderung. Das Gelände an dem unmittelbar an der Haupteerschließung gelegenen Bereich steigt dann wieder relativ flach an. Die deutliche Trennung zum Geltungsbereich der 3. Änderung erfolgt auch durch die breit ausgebaute Sammelstraße "Schützenstraße". Somit wird der durch die 3. Änderung erfasste Planbereich optisch deutlich getrennt von der angrenzenden Wohnbebauung wahrgenommen.

4. Rechtliche Grundlagen

4.1 Die planungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungsplanaufstellung wurden auf der Grundlage ...

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386),

des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137),

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),

des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2481),

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),

der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung -BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV NRW S. 218), geändert durch Gesetz vom 07.12.1999 (GV NRW Nr. 47, S. 622),

des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502),

... getroffen.

5. Übergeordnete Planungen und vorbereitende Bauleitplanung

Der Planbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a "Neu-Listernoht" ist in der rechtskräftigen Flächennutzungsplandarstellung der Stadt Attendorn als Wohnbaufläche dargestellt. Die ursprüngliche Fassung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernoht“ von 1983 ist entsprechend aus der Flächennutzungsplandarstellung entwickelt worden. Der Planbereich der 3. Änderung ist bereits vollständig bebaut.

6. Planungserfordernis

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Planbereich der 3. Änderung ein allgemeines Wohngebiet fest, dass jeweils links- und rechtsseitig der Erschließung Fuchsring eine eingeschossige Bauweise vorsieht. Das Gelände im Erschließungsbereich "Fuchsring" ist topographisch bedingt tiefer gelegen als die angrenzenden Grundstücke, bei denen eine Zweigeschossigkeit zulässig ist. Eine zweigeschossige Bauweise ist im Ursprungsplan entsprechend gem. der Bebauungsplanfestsetzung erst mit Wechsel in die Mischgebietnutzung zulässig. Der dieser Festsetzung zugrunde liegende Wechsel ist in der Örtlichkeit ablesbar.

Die örtlichen Bauvorschriften lassen ursprünglich für die Gebäude neben der Eingeschossigkeit ein Satteldach mit unterschiedlicher Dachneigungen zu. Dadurch ist die optische Anpassung der Gebäude an das ansteigende Gelände planungsrechtlich aufgenommen worden. Die zulässige abnehmende Neigung der Dachflächen bei ansteigendem Gelände verläuft verhindert die optische Überhöhung der topographisch bedingten höher liegenden Gebäude. Aufgrund einer in Antrag gestellten baulichen Erweiterung mit der Folge, dass ein Gebäude von einer Eingeschossigkeit in eine Zweigeschossigkeit mit erhöhter Dachneigung und veränderten Baugrenzen übergeht, wird der gesamte Planbereich der 3. Änderung was die zulässige Geschossigkeit, Dachneigung, Grundflächen- und Geschossflächenzahl betrifft, aus städtebaulichen Gründen neu festgesetzt. Auf Grundlage der aus

dem Antrag hervorgegangenen Plankonzeption hat der Ausschuss für Planung und Umwelt mit Beschluss vom 28.10.2002 beschlossen, den Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 1 a "Neu-Listernohl" zu ändern. Für den sich aus der Abgrenzung der 3. Änderung ergebenden abgegrenzten Geltungsbereich ist beschlossen worden eine Zweigeschossigkeit, eine Firsthöhe sowie als zulässige Dachform das Satteldach zuzulassen. Die Inhalte der genannten Beschlussfassung werden in Anlehnung an das bauliche Konzept des Antragstellers festgesetzt. Dadurch soll verhindert werden, dass ein einzelner Baukörper durch seine Zweigeschossigkeit und geänderte Dachneigung den städtebaulichen Raum dominiert. Durch den abgegrenzten Bereich der 3. Änderung werden die erweiterten Festsetzungen auf die an den Erschließungen „Fuchsring“ gelegenen Grundstücke beschränkt. Dies ist aus städtebaulichen Gründen sinnvoll, da der Geltungsbereich topographisch bedingt nach Norden hin deutlich abfällt und dadurch die bauliche Struktur als ein zusammenhängender Bereich wahrgenommen wird.

Unter Berücksichtigung des Erfordernisses weiteren Wohnraum zu schaffen und den bereits baulich besiedelten Bereich städtebaulich verträglich verdichten zu können, ist es notwendig, die zulässige eingeschossige Bauweise in eine zweigeschossige Bauweise zu erhöhen. Dadurch wird den Bauherren ermöglicht, ein zusätzliches Vollgeschoss zu errichten. Durch die Festsetzung der zulässigen zweigeschossigen Bauweise wird der Planbereich der 3. Änderung der südlich angrenzenden, bereits vorhandenen zweigeschossigen Bauweise planungsrechtlich angepasst. Aus topographischen Gründen ist die Erhöhung gegenüber dem angrenzenden Bestand unschädlich, da das Gelände der 3. Änderung höhenmäßig abfällt und durch die Erschließungen "Schützenstraße" und "Spechtstraße" deutlich von der vorhandenen Bebauung getrennt ist.

Um ein Gleichgewicht der Höhenentwicklung innerhalb des Planbereiches der 3. Änderung zu erzielen, wird neben der zulässigen Zweigeschossigkeit eine an den Straßenachsen „Fuchsring“ orientierte max. zulässige Firsthöhe über NN festgesetzt. Zudem wird die zulässige Dachneigung in Abhängigkeit des ansteigenden Geländeverlaufes in südliche Richtung angepasst und neu festgesetzt. Ausgehend von der Beschlusslage des Ausschusses für Planung und Umwelt am 28.10.2002 wird die Dachneigung in Anlehnung an die vorhandenen baulichen Strukturen und die Topographie partiell unterschiedlich in südliche Richtung neu geregelt.

Die Geschossflächenzahl wird von 0,5 auf 0,6 erhöht. Die Geschossflächenzahl wird jedoch nicht in Anlehnung an die Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,8 erhöht, um zu verhindern dass der bereits besiedelte Bereich eine nicht zu dichte Bebauung erfährt. Der vorhandene Wechsel zwischen Freibereich/ Grünfläche und bebauter Fläche sollte aus städtebaulichen Gründen erhalten bleiben. Bei offener Bauweise wird neben der zz. zulässigen Einzelhausbauweise eine Doppelhausbebauung als zulässig erklärt. Diese Festsetzung orientiert sich an den bereits errichteten Baukörper. Durch zwei vorhandene separate Eingangsbereiche wirken diese optisch wie ein Doppelhaus, sie sind jedoch planungsrechtlich aufgrund der Tatsache, dass das Gebäude auf einem Grundstück errichtet worden ist, als Einzelhaus zu beurteilen. Mit der Festsetzung der Doppelhauszulässigkeit soll gewährleistet sein, dass eine Erhöhung der Wohneinheiten bei Teilung eines Grundstückes zulässig ist. Die vorhandenen Grundstücke lassen aufgrund ihrer Größe eine Teilungen durchaus zu. Aufgrund der durch die 3. Änderung erhöhte Ausnutzbarkeit des Wohnraumes ist es aus städtebaulichen Gründen notwendig zur planungsrechtlichen Steuerung des verdichteten Raumes Wohneinheiten festzusetzen.

7. Planungsziel

Ziel der hier begründeten 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a "Neu-Listernohl" ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des abgegrenzten Plangebietes zu schaffen und den in Punkt 6 dieser Begründung genannten Erfordernissen, insbesondere im Hinblick auf die verdichtete Wohnraumversorgung, nachzukommen. Konkrete Ziele einzelner Festsetzungen sind im nachfolgenden Punkt 8 erläutert.

8. Planungsinhalt

Der Bebauungsplan setzt folgende Inhalte fest:

8.1 Art der baulichen Nutzung

8.1.1 Festsetzung

Die Festsetzung allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet), in dem Tankstellen und Gartenbaubetriebe unzulässig und Betriebe des Beherbergungsbetriebes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen nur ausnahmsweise zulässig sind, wird beibehalten. Als zulässig gelten Wohngebäude, Läden, die der Versorgung des Wohngebietes dienen, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe. Des Weiteren sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche sowie sportliche Zwecke zulässig.

8.1.2 Ziel

Ziel dieser Gebietsfestsetzung ist, dass nach wie vor, dass sich aufgrund seiner zulässigen infrastrukturellen Ausstattung in Bereichen des täglichen Bedarfs das Wohngebiet selber versorgen kann. Entsprechende Einrichtungen sind z. Zt. jedoch nicht angesiedelt. Tankstellen sind aufgrund ihres hohen Verkehrsaufkommens und ihrer emissionsschutzrechtlichen Problematik sowie Gartenbaubetriebe aufgrund ihres hohen Flächenbedarfes als unzulässig aus. Weitere ein hohes Verkehrsaufkommen erzeugende Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung) sind ausnahmsweise zulässig. Hier wird im Falle eines entsprechenden Bauwunsches zu prüfen sein, in welchem Umfang die baulichen Anlagen zur Versorgung des Baugebietes oder seiner Umgebung dienen und in welchem Umfang Fremdverkehre das Plangebiet lediglich als Zielgebiet ansteuern.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

8.2.1 Festsetzung

Die zulässige Grundflächenzahl bleibt gemäß dem Ursprungsplan mit 0,4 erhalten. Inhalt der Festsetzung sind weiter die Geschossflächenzahl mit 0,6, die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse (II) und in Abhängigkeit von letztgenannter Festsetzung die Firsthöhe je Grundstücke. Ergänzt wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Zahl der zulässigen Wohnungen in Einzel- und Doppelhäusern.

8.2.2 Ziel

Das Höchstmaß der gem. § 17 BauNVO für WA-Gebiete zulässigen Grundfläche soll eine möglichst große Baufreiheit garantieren. Die Bebauung der freistehenden Einzel- und Doppelhäuser soll entsprechend den Baustrukturen der angrenzenden Wohnbebauung fortgesetzt werden. Die zulässige Geschossflächenzahl resultiert aus dem Produkt der festgesetzten Grundflächenzahl im Verhältnis zur zulässigen Anzahl der Vollgeschosse.

Die zulässige Zweigeschossigkeit der Einfamilien- und Doppelhausbaukörper im Plangebiet gliedert sich dem angrenzenden Wohngebiet im Westen und dem Mischgebiet im Süden an. Durch die einheitliche Struktur der Geschossigkeit innerhalb des Planbereiches wird unter Bezugnahme des topographischen Verlaufes die unmittelbar angrenzende bauliche Struktur aufgenommen.

Im Planbereich der 3. Änderung sind jeweils für die einzelnen Baugrundstücke, orientiert an den bereits errichteten Gebäuden, verbindliche Firsthöhen festgesetzt worden.

8.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

8.3.1 Festsetzung

Im gesamten Plangebiet sind Einzel- und Doppelhäuser gem. § 22 Abs. 2 BauN-VO in zweigeschossiger Bauweise zulässig.

8.3.2 Ziel

Die Festsetzung, dass in der offenen Bauweise auch Doppelhäuser zulässig sind verfolgt das Ziel, die flächensparende Bauweise in verdichteter Wohnform zu ermöglichen und auszuweisen.

8.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

8.4.1 Festsetzung

Der räumliche Geltungsbereich ist in Punkt 1 dieser Begründung genannt.

8.4.2 Ziel

Ziel der Abgrenzung ist die Schaffung eines klar abgegrenzten Geltungsbereiches.

9. Naturschutz und ökologischer Ausgleich

9.1 Bewertung

Der Versiegelungsgrad nimmt unter Beibehalt der ursprünglich festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 nicht zu. Eine bauliche Entwicklung kann nur über die Zunahme der Geschossfläche erfolgen. Da die Änderungsinhalte der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernoht“ nicht zu einer Erhöhung der versiegelten Flächen führen, entfällt eine Neuberechnung des ökologischen Ausgleiches. Die Baugrenze wird – das Flurstück Nr. 342 betreffend – dem in Antrag gestelltem Bauvorhaben angepasst. Die geplante bauliche Erweiterung in westlicher Richtung bewirkt eine Reduzierung der zz. festgesetzten Baugrenze in südlicher Richtung. Dadurch verändert sich zwar die Lage der Baugrenze, nicht aber jedoch das Größenverhältnis der zulässigen überbaubaren Fläche.

10. Entwurfskomponenten

10.1 Erschließung

Der Planbereich der 3. Änderung ist bereits vollständig erschlossen.

10.2 Bebauungsstrukturen

Der Bebauungsplan greift die in der Umgebung vorhandenen Einzel- und Doppelhausstrukturen auf und setzt sie im direkten Anschluss an die bestehende Bebauung fort. Die Zweigeschossigkeit schließt sich dem nördlichen angrenzenden Mischgebietscharakter an. Aufgrund der angeglichenen Höhenfestsetzungen der 3. Änderung werden sich die geplanten Baukörper (Erweiterungen, Erhöhungen) aufgrund der Topographie in das nähere Umfeld einfügen.

11. Auswirkungen

Das ca. 1,8 ha große Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a "Neu-Listernoht" ist bereits vollständig bebaut. Die Art der baulichen Nutzung, hier als allgemeines Wohngebiet festgesetzt, bleibt erhalten. Somit ist nicht von einem gebietsveränderten Charakter auszugehen. Negative Auswirkungen durch zunehmenden Nahverkehr im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wohneinheiten werden nur minimal zu verzeichnen sein. Da die Baugrenzen im Planbereich mit Ausnahmen des Gebäudes des Flurstückes 342 unverändert bleiben, ist eine zusätzliche Versiegelung, die über das zz. festgesetzte Maß hinaus geht, auszuschließen. Die Baugrenze des Flurstückes 342 wird den Ausmaßen des geplanten Gebäudes angepasst. Dadurch erfolgt eine Erweiterung der Baugrenze in westliche Richtung sowie eine Reduzierung der Baugrenze in südliche Richtung.

12. Ver- und Entsorgung

Eine ausreichende Ver- und Entsorgung ist gesichert.

12.1 Löschwasserversorgung

Die Grundversorgung des Löschwasserbedarfes ist gem. der Richtwerttabelle W 405 für den Löschwasserbedarf (m^3/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO und der Gefahr der Brandausbreitung anzusetzen. So ergibt sich für den Bebauungsplan in den WA- Bereichen mit einer festgesetzten GRZ von 0,4 mit einem Geschoss (GFZ < 0,7) und einer "kleinen" Gefahr der Brandausbreitung entsprechend der zu erwartenden Bauart feuerbeständiger oder feuerhemmender Umfassungen (F 30) ein Löschwasserbedarf von 48 m^3/h .

Die genannten Richtwerte beziehen sich auf den Grundschatz (Normalfall), d. h. auf die im Bebauungsplan vorgesehene bauliche Nutzung. Das Löschwasser steht bei einer Löschezit von 1 Std. mit 800 l und bei 2 Std. mit 1.600 l zur Verfügung.

Einzelobjekte wie z. B. Holzhauskonstruktionen, die über den Grundsatz der Löschwasserversorgung hinaus gehen, unterliegen zusätzlich dem objektbezogenen Brandschutz. Sie erfordern die Abstimmung zwischen dem jeweiligen Inhaber oder Eigentümer des Objektes, der für den Brandschutz zuständigen Behörde und der für die volle oder anteilige Bereitstellung des Löschwassers zuständigen Stelle.

13. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Es werden keine denkmalpflegerischen Belange berührt.

14. Hinweise

14.1 Kampfmittelfreiheit

Baugrundstücke, auf denen nicht unerhebliche Erdingriffe vorgenommen werden, sind vor Beginn der Erdarbeiten hinsichtlich ihrer Kampfmittelfreiheit zu untersuchen. Dies kommt insbesondere bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemali-

gen Hauptkampfbereichen des Zweiten Weltkrieges liegen, in Betracht. Die Kampfmittelverordnung und die Nr. 16.122 VVBauO NW sind zu beachten.

14.2 Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, Mauerveränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 0 27 61/12 61), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

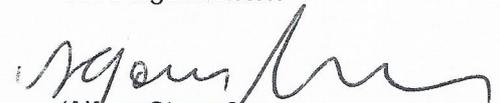
15. Verfahrenshinweise

15.1 Beschluss zur Aufstellung

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 28.10.2002 gem. § 2 Abs. 4 BauGB den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a "Neu-Listernohl" gefasst. Der Beschluss ist am 11.01.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Attendorn, 14.08.2003

Der Bürgermeister:


(Alfons Stumpf)

15.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 28.10.2002 gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand in der Zeit vom 06.02.2003 bis einschließlich 07.03.2003 statt. Auf die genannten Daten wurde am 11.01.2003 ortsüblich hingewiesen.

Attendorn, 14.08.2003

Der Bürgermeister:

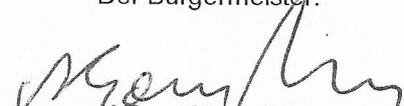

(Alfons Stumpf)

15.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 28.10.2002 gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen, die Träger öffentlicher Belange an dem Planverfahren zu beteiligen. Mit Schreiben vom 20.01.2003 sind die Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, bis zum 07.03.2003 ihre Stellungnahme abzugeben.

Attendorn, 14.08.2003

Der Bürgermeister:

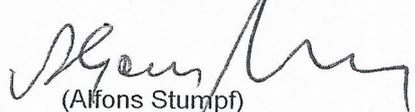

(Alfons Stumpf)

15.4 Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 02.04.2003 gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a "Neu-Listernohl" beschlossen.

Attendorn, 14.08.2003

Der Bürgermeister:

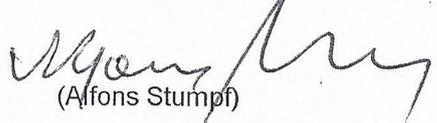

(Alfons Stumpf)

15.5 Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 1 a "Neu-Listernohl" hat nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung am 09.04.2003 in der Zeit vom 17.04.2003 bis 20.05.2003 öffentlich ausgelegen.

Attendorn, 14.08.2003

Der Bürgermeister:

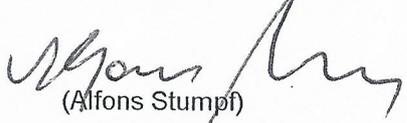

(Alfons Stumpf)

15.6 Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 23.07.2003 gem. § 1 Abs. 6 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 1 a "Neu-Listernohl" als Satzung beschlossen.

Attendorn, 14.08.2003

Der Bürgermeister:

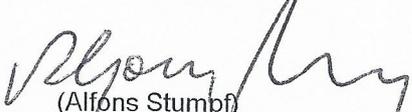

(Alfons Stumpf)

15.7 Rechtskraft

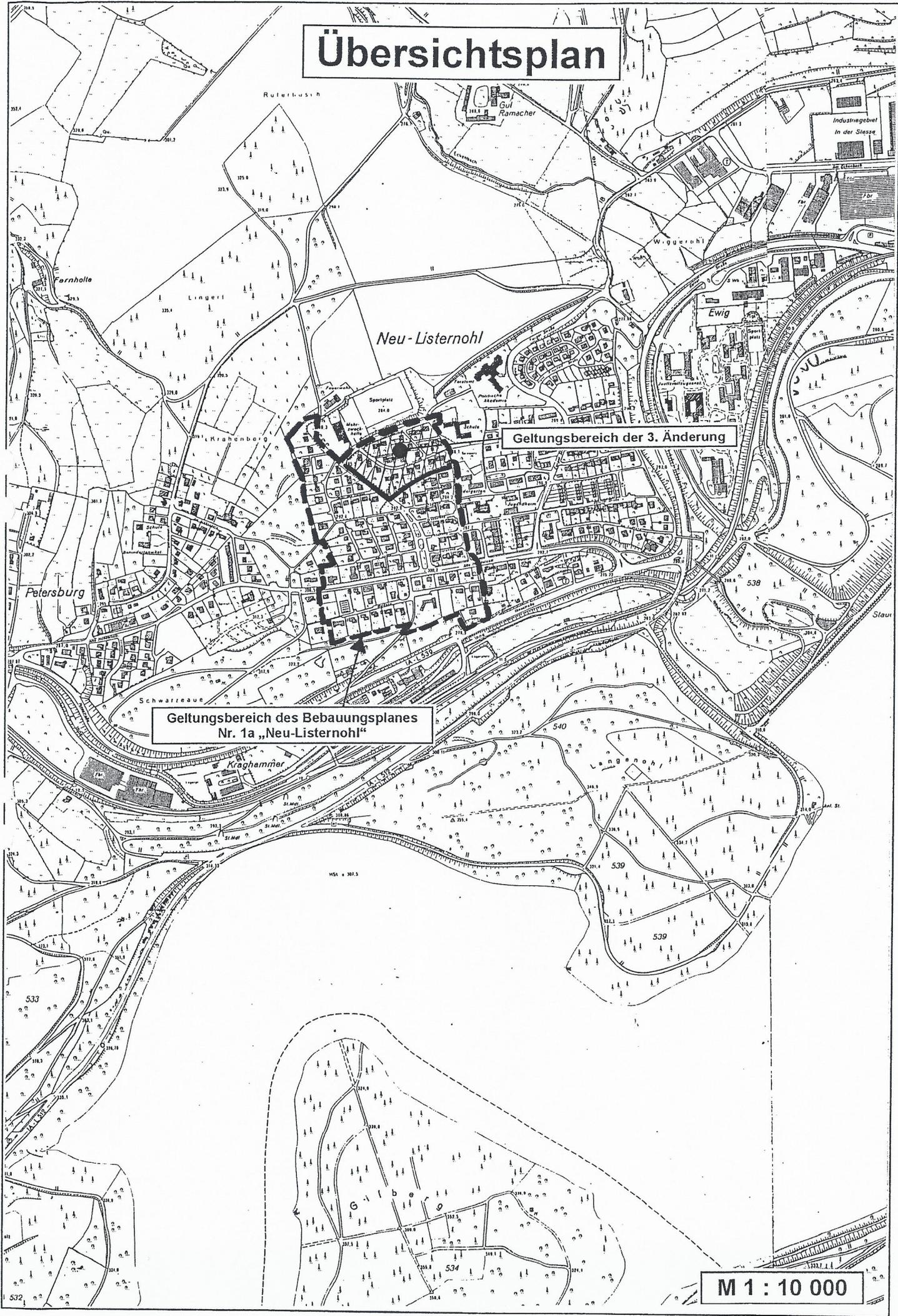
Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 1 a "Neu-Listernohl" hat gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 09.08.2003 Rechtskraft erlangt. Die ortsübliche Bekanntmachung hat den Hinweis enthalten, dass die Bebauungsplanänderung einschließlich gebilligter Begründung zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Stadt Attendorn dauerhaft bereitgehalten und auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Attendorn, 14.08.2003

Der Bürgermeister:


(Alfons Stumpf)

Übersichtsplan



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 1a „Neu-Listernohl“

Geltungsbereich der 3. Änderung

M 1 : 10 000